

Zeitpunkt

des Aushanges: 31.08.2012

der Abnahme: 08.09.2012

| | | | |
|----|----|----|----|
| EL | EN | WK | OF |
|----|----|----|----|



Stadt Ennigerloh

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich „Moospott“ gem. § 6 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich „Moospott“ festgestellt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 21.08.2012 (Az.: 35.02.01.01-WAF-08/12) die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich „Moospott“ wird gem. § 6 (5) BauGB mit dem Vollzug der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam (gemäß § 6 Abs. 1 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist, also dem 07.09.2012, vollzogen).

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh durch Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 21.08.2012 (Az.: 35.02.01.01-WAF-08/12) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird ab sofort mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

Montag bis Freitag von 08.30 - 12.30 Uhr sowie

Montag von 14.00 - 17.00 Uhr und

Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung) können auch online über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Ennigerloh (www.o-sp.de/ennigerloh > Flächennutzungsplan) eingesehen werden.

Anschrift:

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Telefon 0 25 24 · 28-0
Fax 0 25 24 · 28-496



Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennigerloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, 30.08.2012
Stadt Ennigerloh

gez. Lülf
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 13. Dezemer 2011 (GV. NRW. S. 685)
- **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)** vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442).